

## Inhalt:

1. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
2. Erneute eingeschränkte Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gerkens Hof“

### 1. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat den Aufbau einer eigenen Trinkwasserversorgung beschlossen. Dazu hat sie bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 WHG beantragt, um

#### Grundwasser

über die geplanten Brunnen des Wasserwerks Schloß Holte-Stukenbrock in der Gemarkung Stukenbrock, Flur 16, Flurstücke 213 und 214 in einer Menge von bis zu

200 m<sup>3</sup>/h  
4.000 m<sup>3</sup>/d  
1.100.000 m<sup>3</sup>/a

zu Tage zu fördern. Das Wasser wird als Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ge- und verbraucht.

Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen. Diese Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Einzelheiten zu dem Vorhaben ergeben sich aus dem Antrag und den dazugehörigen Erläuterungen, Zeichnungen und Nachweisen. Diese – sowie die gemäß § 6 UVP erforderlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens - können in der Zeit

**vom 28. April 2014 bis einschließlich 27. Mai 2014**

im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 17.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

sowie im Bauamt der Stadt Oerlinghausen, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen, Raum 36 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 – 17.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

eingesehen werden. Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über [www.brdt.nrw.de/Umwelt und Naturschutz/Wasserwirtschaft](http://www.brdt.nrw.de/Umwelt_und_Naturschutz/Wasserwirtschaft) zugänglich.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

#### Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück  
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002  
IBAN: DE81478535200003007002  
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG  
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701  
IBAN: DE54480624660051600701  
SWIFT-BIC: GENODEM1SHS

Bielefelder Volksbank eG  
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001  
IBAN: DE87480600360084000001  
SWIFT-BIC: GENODEM1BIE

Mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 10. Juni 2014 bei der

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,  
Stadt Oerlinghausen, Bauamt, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen

oder

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Der Schriftform gleich stehen Telekommunikationsformen wie Telefax. Ebenso kann die Einwendung unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG in elektronischer Form erhoben werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (Näheres siehe [www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/)).

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, sind gemäß § 148 Landeswassergesetz Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss erstreckt sich auch auf ein späteres verwaltungsgerichtliches Verfahren und gilt auch bei Eingriffen in Grundrechte. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Grundwasserförderung nur noch erhoben werden, wenn sie der Betroffene nicht voraussehen konnte.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Diese und weitere Hinweise zum Verfahren sind im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220 und im Bauamt der Stadt Oerlinghausen, Raum 36 erhältlich. Sie können auch im Internet unter der Adresse [www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de) in der Rubrik Service/ Formulare/ Wasserwirtschaft abgerufen werden.

Die Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ortsüblich bekannt gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 09. April 2014  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

## 2. Bekanntmachung zur erneuten eingeschränkten Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gerken Hof“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gerken Hof“ eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB fand in der Zeit vom 13.09.2013 bis zum 14.10.2013 statt. In seiner Sitzung am 12.11.2013 hat der Stadtrat die Offenlage beschlossen. In der Zeit vom 13.12.2013 bis zum 23.01.2014 fand die Offenlage nach § 3 Absatz 2 und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB statt. Aufgrund von Änderungen bei der Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 08.04.2014 die **erneute eingeschränkte Offenlage nach § 4a Absatz 3 BauGB** beschlossen.

### *Offenlegungsbeschluss*

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Gerken Hof“ sowie die Entwürfe von Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch erneut auszulegen. Das erneute Offenlegungsverfahren wird eingeschränkt durchgeführt. Lediglich der Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde, ist in diesem Verfahren berührter Träger öffentlicher Belange, so dass ein verkürzter Offenlegungszeitraum von zwei Wochen bestimmt wird. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden. Die eingeschränkte Auslegung bezieht sich auf die Berechnung und den Nachweis der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Im anliegenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte, der Bestandteil dieses Offenlegungsbeschlusses ist, ist das Plangebiet durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet

Mit dem Bebauungsplan soll die Versorgung mit ausreichendem Wohnraum in Schloß Holte-Stukenbrock gesichert werden. Das übergeordnete Ziel der Planung ist eine zentrumsnahe, bereits als Wohnbaufläche ausgewiesene unbebaute Fläche zu mobilisieren und einer Wohnbauentwicklung zuzuführen. Als Zielgruppe sollen Bauwillige angesprochen werden, die anders wohnen möchten als in „klassischen“ Einfamilienhausgebieten.

Wesentliche Umweltauswirkungen gehen voraussichtlich von der Bauleitplanung nicht aus. Als umweltbezogener Fachplan existiert für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock der Landschaftsplan Nr. 1 „Sennelandschaft“ des Kreises Gütersloh. Danach ist die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Entwicklungsziel grundsätzlich vorgegeben. Besondere Schutzmaßnahmen oder -festsetzungen sieht der Sennelandschaftsplan für das Bebauungsplangebiet nicht vor. Das Plangebiet ist im Übersichtsplan mit einer unterbrochenen Linie dargestellt.

### **Hinweis:**

**Gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Gemäß § 4a Absatz 3 Satz 3 kann die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden.**

Die Entwürfe von Bebauungsplan, Begründung und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB **vom 17.04.2014 bis zum 05.05.2014 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit, sich **nur zu den geänderten und ergänzten Teilen (im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen auf die Berechnung und den Nachweis des erforderlichen Kompensationsbedarfs)** zu äußern und eigene Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind aktuell verfügbar/einsehbar:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
<b>Mensch und menschliche Gesundheit</b>		
Emissionen	<p>Das geplante Wohngebiet selbst wird nicht zu einer relevanten Erhöhung von Schallemissionen oder stofflichen Emissionen im Plangebiet und der näheren Umgebung führen. Zu dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet wird im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ein ca. 5 m hoher Lärmschutzwall/Wand errichtet</p> <p>Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs „Gerkens Hof“ in Schloß Holte-Stukenbrock</p> <p>Informationen zu Schallschutzmaßnahmen</p>	<p>Umweltbericht (UWB) von: Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2014</p> <p>Schalltechnisches Gutachten von: AKUS GmbH, Bielefeld, Oktober 2011</p> <p>Kreis Gütersloh Abteilungen Gesundheit, Bauen, Wohnen Immissionen und Umwelt, –untere Landschaftsbehörde vom 16.10.2013 und 13.01.2014</p>
Erholung	Die Überbauung des Plangebiets bedingt einen Verlust von wohnumfeldnaher Freifläche, erhält aber die wesentlichen Wegeverbindungen und Strukturelemente (Waldflächen).	UWB von: Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2014
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>		
Tiere	Eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der betrachteten Tierartengruppen (Vögel und Fledermäuse) wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen.	Faunistische Untersuchung von: Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford, Juli 2013
Pflanzen	Im Zusammenhang mit der Überbauung des Plangebiets werden die anstehenden Biotopstrukturen entfernt. Seltene Biotoptypen sind nicht betroffen.	UWB von: Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2014
biologische Vielfalt	Die anstehenden Freiflächen werden als Ackerflächen genutzt und bieten im Zusammenhang mit eingelagerten Waldflächen einen gut ausgestatteten Lebensraum.	UWB von: Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2014
<b>Boden</b>		
Boden	<p>Die Böden im Plangebiet sind in Bezug auf ihr Biotopentwicklungspotenzial als schutzwürdig eingestuft. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans kommt es im Bereich der überbaubaren Flächen zu einem Funktionsverlust von Böden durch Versiegelung.</p> <p>Informationen zur Bodenbeschaffenheit</p>	<p>UWB von: Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2014</p> <p>Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 01.10.2013 und 25.10.2013 Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 vom 11.10.2013</p>

<b>Wasser</b>		
Grundwasser	Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet mit sehr ergiebigem Grundwasservorkommen. Erhebliche Veränderungen der Grundwassersituation werden ausgeschlossen.  Informationen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser/Niederschlagswasser	UWB von: Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2014  Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 01.10.2013 und 25.10.2013 Stellungnahme der Bezirksreg. Detmold vom 17.12.2013 Hydrogeologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser und Baugrunderkundung von: Büro Dr. Horsthemke, Gütersloh, 26.05.2008
Oberflächengewässer	Weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung befinden sich Oberflächengewässer.	UWB von: Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2014
<b>Landschaft/Landschaftsbild</b>		
Landschaft/Landschaftsbild	Es sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.  Informationen zum „Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.47 / Kiefernwäldchen westlich der Trapphofstraße und beiderseits der Spellerstraße“	UWB von: Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2014  Kreis Gütersloh Abteilung Umwelt, Untere Landschaftsbehörde vom 16.10.2013 und Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 17.10.2013
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>		
Kultur- und sonstige Sachgüter	Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.	UWB von: Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2014
<b>Klima und Luft</b>		
Klima und Luft	Durch die Überbauung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen.	UWB von: Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2014

**Bekanntmachung:**

Der Beschluss zur Offenlage sowie Ort und Dauer werden hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.

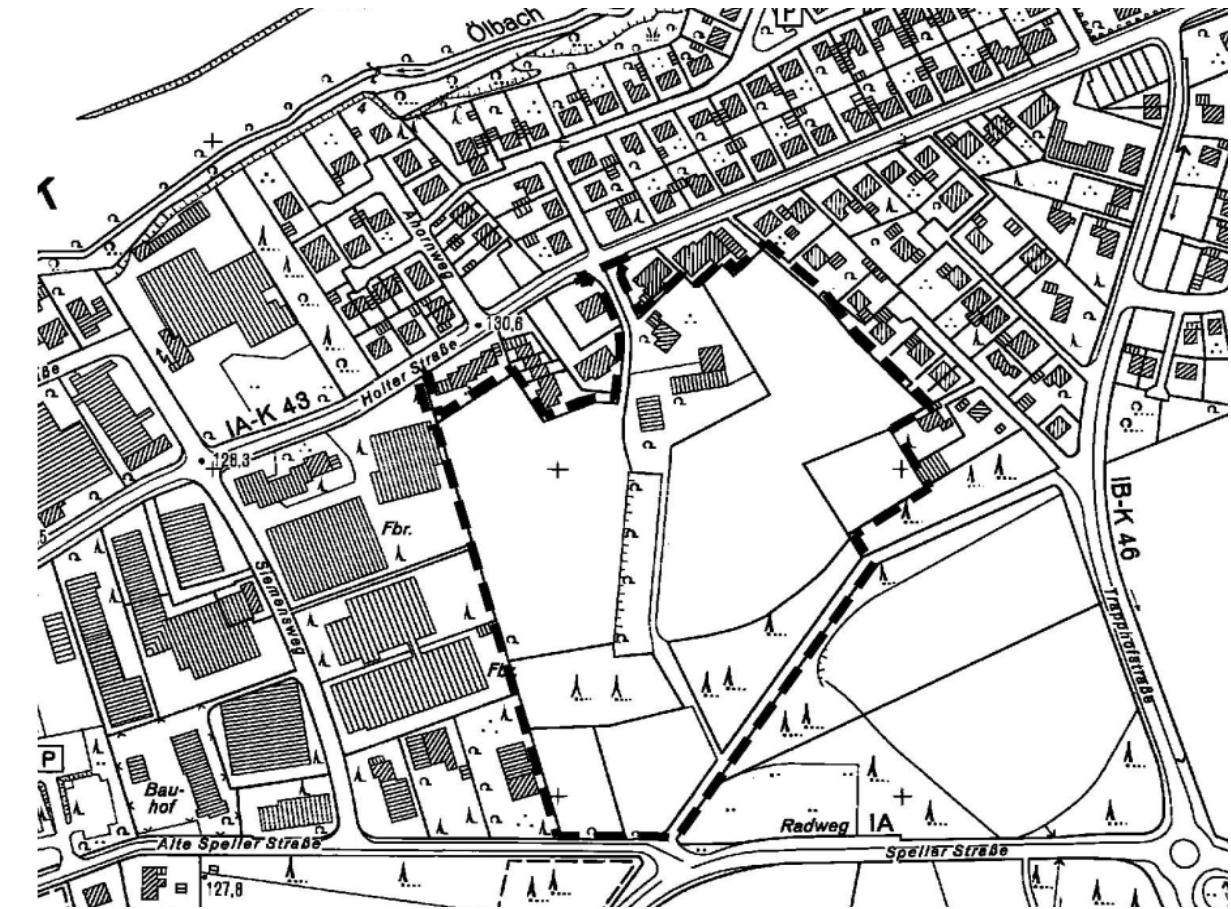
**Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB:**

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

**Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO):**

Ein (Normenkontroll-) Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

# Übersichtsplan Bebauungsplanentwurf Nr. 19 „Gerkens Hof“



Schloß Holte-Stukenbrock, den 09.04.2014  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr